

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 13.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	17.09.2024	N
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	15.10.2024	Ö

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Anzeige der Hauptsatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurden durch diese rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Hauptsatzung beschlossen am 9. Juli 2024 angemeldet (siehe Anlage). Aus diesem Grund wurde die Hauptsatzung in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 überarbeitet und wird der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€	Folgekosten:	€		
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	01_Hauptsatzung 2024 Änderung nach Rechtsaufsicht (öffentlich)
2	05_rechtliche Bedenken Anzeige Hauptsatzung Putgarten (öffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. September 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Putgarten führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

„GEMEINDE PUTGARTEN • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Putgarten, Arkona, Fernlüttkevitz, Goor, Nobbin, Varnkevitz, Wollin und Vitt. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin kann auf Grund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

(5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung
/Besetzung

Aufgabengebiet

1. Haupt- und Finanzausschuss

Bürgermeister und
4 Gemeindevertreter

- Personal- und Organisationsfragen,
- Finanz- und Haushaltswesen,
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,
- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro,
- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB

2. Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus

3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

- Vorbereitende Bearbeitung aller Aufgabenstellungen den Fremdenverkehr und Tourismus im Gemeindegebiet betreffend
- Erarbeitung von Vorschlägen für Beschlussfassung in der Gemeindevertretung das Aufgabengebiet betreffend

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Die Gemeindevertretung bildet bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse.

(4) Es werden keine Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat
2. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 12.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 125.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 7.500,-€.

(4) Die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(2) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840 Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(3) Der/die 1. Stellvertretende der Bürgermeisterin erhält monatlich 168 Euro, der/die 2. Stellvertretende monatlich 84 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die Stellvertreter/innen für diese Stellvertretung 28,00 EUR nach Abs. 2 Satz 1, soweit es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält der/die Stellvertreter/in 840,00 EUR nach Abs. 2 Satz 1. Damit entfällt dann die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie mtl. 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie mtl. 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern mtl. 500,00 € überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich im Vitter Weg 10 in Putgarten, am Giebel außerhalb des Gebäudes.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch das Internet (www.amt-nord-ruegen.de) in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de einzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 2. August 2022 außer Kraft.

Putgarten,

I. Möbius
Bürgermeisterin

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Verwaltungsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Putgarten
Die Bürgermeisterin
über Amt Nord-Rügen
Die Amtsvorsteherin
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.02
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team: Allg. Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Steffi Jawinski
Besucherschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 106
Telefon: 03831 357-1294
Fax: 03831 357-441290
E-Mail: kommunalaufsicht@kreisverwaltung-
vr.de

Datum: 29. Juli 2024

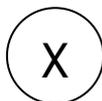
Anzeige einer Satzung

Sehr geehrte Frau Möbius,

mit Schreiben vom 19. Juli 2024 (Posteingang am 23. Juli 2024) zeigten Sie der Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Putgarten folgende Satzung an:

„Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten“ (beschlossen am 9. Juli 2024)

Der Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 2 S. 4, 6 KV M-V wurde entsprochen.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende rechtsaufsichtliche Bedenken:

Gem. § 8 Abs. 6 S. 1 der o. a. Hauptsatzung ist die Bevölkerung im Falle, dass die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen.

Gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KV-DVO i. V. m. §§ 5 Abs. 4 S. 2, 174 Abs. 1 Nr. 2 KV- M-V genügt im Falle, dass die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden kann, als öffentliche Bekanntmachung jede andere dafür in der Hauptsatzung festzulegende geeignete Form der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 KV-DVO. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO können öffentliche Bekanntmachungen nur in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitung oder in einer anderen regelmäßig erscheinenden Zeitung, durch Aushang an den hierfür bestimmten Stellen oder im Internet erfolgen. Diese Regelung stellt eine abschließende Auflistung der möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen dar.

Die schriftliche Einzelinformation als Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO nicht aufgelistet. Eine Ausnahmeregelung hat der Normgeber nicht getroffen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Damit liegt ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO vor. Demnach ist die o.a. Hauptsatzung materiell rechtswidrig.

Bevor ich von meinem Beanstandungsrecht gem. § 81 Abs. 1 KV M-V Gebrauch mache, möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, die „Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten“ zu korrigieren, durch die Gemeindevertretung zu beschließen und ein erneutes Satzungsverfahren unter Einhaltung des qualifizierten Anzeigeverfahrens durchzuführen. Hiermit gebe ich Ihnen im Rahmen einer Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hierfür habe ich mir eine Frist bis zum **13. August 2024** notiert.

Aufgrund der rechtlichen Bedenken der uRAB darf die Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten **nicht** in Kraft gesetzt werden.

I. Dringender Hinweis:

Im Zuge der Novellierung der KV M-V wurde in § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V unter anderem bestimmt, dass nunmehr auch die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand einer textlichen Beschreibung oder einer grafischen Darstellung in der Hauptsatzung zu regeln ist.

Nach Informationen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist geplant, dass für diese Thematik ein gesondertes Rundschreiben aus dem für die Digitalisierung bzw. das Geoinformationswesen zuständigen Bereich des Ministeriums verfasst werden soll. Das Schreiben, das entsprechende Hilfestellungen beinhalten soll, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

In § 2 S. 1 der o. a. Hauptsatzung erfolgte keine räumliche Abgrenzung der dort benannten Ortsteile der Gemeinde. Somit wurde der durch § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V vorgeschriebene Regelungsbedarf in der Hauptsatzung nicht vollständig umgesetzt.

Die Umsetzung der erforderlichen Regelung durch Beschluss der Gemeindevertretung hat zeitnah, jedoch spätestens bis 3 Monate nach Erhalt des Rundschreibens, in eigener Veranlassung zu erfolgen.

Zu den Hintergründen der Regelung wird im Einzelnen auf die Ausführungen des Einführungserlasses des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

II. Hinweis:

Es bestehen folgende redaktionelle Fehler:

1. In § 5 Abs. 1: „3. Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus“ - **Korrektur** in: „2. Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus“
2. In § 9 Abs. 2: „... in der Fassung der 1 Änderungssatzung ...“ - **Korrektur** in: „... in der Fassung der 1. Änderungssatzung ...“
3. In § 9 Abs. 1: „Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“ - **Korrektur** in: „Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“ → lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. Juli 2024 (GV 071.08.003/24)

4. Ausfertigungsdatum: „Putgarten, 9. Juli 2024“ - Korrektur in: „Putgarten, ...“, oder „Putgarten, „ → Das Ausfertigungsdatum ist erst am Tag der Ausfertigung einzutragen.

Ich bitte um entsprechende Korrektur.

Des Weiteren empfehle ich die Hauptsatzung auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu überprüfen (Bsp. statt „die Bürgermeisterin“ „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Steffi Jawinski
SB Allg. Kommunalaufsicht